

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 gem. § 41 Abs. 1, Buchstabe a, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende

### **Grundsätze**

für den Verkauf städtischer Grundstücke zum Zwecke der Errichtung von Familieneigenheimen beschlossen:

#### **§ 1**

Die Stadt Wetter (Ruhr) verfolgt das familienpolitische Ziel, die Schaffung von Wohnungseigentum insbesondere für Familien zu fördern und den Standort Wetter für Neuansiedlungen interessant zu machen. Dieses Ziel soll u.a. durch die Vorhaltung und Bereitstellung bezahlbarer Wohnbaugrundstücke erreicht werden.

Als Grundstücke nach diesen Grundsätzen gelten Baugrundstücke, die nach den baurechtlichen Vorschriften mit Eigenheimen zur Eigennutzung bebaut werden können. Für den Verkauf sind nur solche Grundstücke vorzusehen, die von der Stadt Wetter (Ruhr) nicht für Tauschzwecke oder für sonstige eigene Bedürfnisse benötigt werden.

Die Stadt Wetter (Ruhr) verfolgt im Rahmen ihres Klimaschutzkonzeptes das Ziel 100% erneuerbare Energien für Wetter und für die Region zu erreichen. Dazu ist es notwendig, den Energieverbrauch drastisch zu senken.

Aus diesem Grund sind Erwerber\*innen verpflichtet, auf geeigneten Flächen bei ihren Bauvorhaben den Passivhausstandard umzusetzen. Alternativ wird auch der Bau von KfW-Effizienzhäusern zugelassen, sofern diese durch den Staat aufgrund von Energievorschriften förderfähig sind.

#### **§ 2**

Bei der Vergabe der in § 1 genannten Baugrundstücke sind Bewerber\*innen, die ihren Wohn- oder Beschäftigungsort in Wetter (Ruhr) haben und Familien vorrangig zu berücksichtigen.

Auf die Möglichkeit des Erwerbs städtischer Grundstücke wird die Öffentlichkeit in geeigneter Form hingewiesen.

#### **§ 3**

Bewerber\*innen müssen alle Angaben, die in dem diesen Grundsätzen als Bestandteil beigefügten Antragsvordruck gefordert werden, der Stadt gegenüber abgeben und ggf. nachweisen.

Die geprüften und ggf. nachgewiesenen Angaben der Bewerber\*innen sind nach dem durch diese Vergabeordnung und deren Anlage vorgegebenen Punktsystem zu bewerten. Die Anträge werden nach der erreichten Punktzahl in eine Rangliste eingeordnet. Nach dieser Rangliste werden die Bewerber\*innen bei der Vergabe von Grundstücken aus städt. Grundeigentum berücksichtigt.

Die Bewerbung ist für jeweils ein konkretes Bauprojekt abzugeben.

Bewerber\*innen, die bereits über Wohneigentum jeglicher Art verfügen, werden bei der Vergabe städt. Grundstücke nur nachrangig berücksichtigt.

#### **§ 4**

Der Kaufpreis ist unter Beachtung der aktuellen Bodenrichtwerte und den örtlichen Verhältnissen (Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungszustand usw.) zu ermitteln. Über einen Nachlass entscheidet der Rat im Einzelfall.

#### **§ 5**

Der\*Die Erwerber\*in trägt alle mit dem Erwerb des Grundstücks verbundenen Kosten.

#### **§ 6**

Mit dem Kauf verpflichtet sich der\*die Erwerber\*in, innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss mit der tatsächlichen Bebauung des Grundstücks zu beginnen.

Die Stadt Wetter (Ruhr) behält sich den dinglich zu sichernden Anspruch auf Rückauffassung des Grundstücks für den Fall vor, dass es innerhalb einer Frist von vier Jahren nicht dem beabsichtigten Verwendungszweck zugeführt worden ist. Eine entsprechende Löschungsbewilligung für die Rückauffassungsvormerkung ist zu erteilen, wenn der Verwendungszweck innerhalb der gesetzten Frist erreicht wird.

#### **§ 7**

Über den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke der Errichtung von Familieneigenheimen entscheidet der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) nach der jeweils geltenden Zuständigkeitsordnung.

#### **§ 8**

Werden Grundstücke an einen Bauträger oder ein Wohnungsunternehmen zur Bebauung mit Eigenheimen oder Eigentumswohnungen vergeben, sind die §§ 1, 4, 5, 6 und 7 entsprechend anzuwenden.

Bezüglich der Vergabe von Grundstücken für die Bebauung mit Mietwohnungen wird im Einzelfall außerhalb der Grundsätze entschieden.

#### **§ 9**

Die Vergabegrundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.